



Verankerung von Gerüsten in WDVS-Fassaden: Aktuelles Urteil bestätigt den Standpunkt der Bundesinnung

Nicht zuletzt durch intensive Beratung und Information sowie die Herausgabe der Fachinformation „Gerüste für Arbeiten an Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen (WDVS)“ ist die Thematik in der Praxis angekommen. Erfreulicherweise hat nun auch ein Gericht in einem Rechtsstreit im Sinne eines klagenden Gerüstbauers entschieden. Streitpunkt waren die Kosten für die Anbringung von speziellen WDVS-Ankern.

Zum Sachverhalt:

Es war ein Arbeitsgerüst mit dem Verwendungszweck Beton-, Abdichtungs- und Fassadenarbeiten (Dämmung) ausgeschrieben. Als Zugang sollten Leitern verwendet werden.

Seitens des Gerüstbauers wurde ein Arbeitsgerüst erstellt und mittels Ringschrauben und Dübeln an der Fassade verankert. Der Auftraggeber hat daraufhin bemängelt, dass die Ringschrauben zu kurz seien und durch längere Ringschrauben ersetzt werden müssen. Da bei der Verwendung längerer Ringschrauben die Standsicherheit des Gerüsts gefährdet gewesen wäre, hat der Gerüstbauer diese Leistung verweigert. Daraufhin wurde ihm der Auftrag entzogen.

Der Auftraggeber hat nun das Gerüst mittels spezieller WDVS-Verankerung an der Fassade verankert und stellt die dadurch entstandenen Kosten dem Gerüstbauer in Rechnung.

Der Gerüstbauer hat Klage eingereicht und möchte die Kosten für die spezielle WDVS-Verankerung nicht tragen. Das Landgericht Chemnitz hat mit Urteil vom 26.09.2014 Az. 1 O 996/12 entschieden, dass die zulässige Klage in der Sache Erfolg hat.

In der Begründung heißt es, dass das erstellte Gerüst den vertraglichen Anforderungen entsprochen hat. Aus dem Leistungsverzeichnis ist nicht zu erkennen gewesen, dass es sich um ein Wärmedämmverbundsystem handelt. Zudem sind beim Anbringen eines Wärmedämm-Verbund-Systems Daueranker nach DIN 4426 vorzusehen, die nicht in den Aufgabenbereich des Gerüstbauers fallen. Das Gerüst hätte also, nachdem der Fassadenbauer die Daueranker gesetzt hat, bei gleichzeitigem Ausbau der temporären Verankerung an die Daueranker umgeankert werden können. Es waren auch keine Aufzüge, Transportbühnen oder Treppen ausgeschrieben, welche aber nach den Technischen Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil1 für das Anbringen von Wärmedämmverbundsystemen vorgeschrieben sind. Dieses spricht auch dafür, dass der Gerüstbauer nicht erkennen konnte, dass es sich um ein Arbeitsgerüst für das Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems handelt.

Die unzureichende Ausschreibung des Gerüsts muss sich der Auftraggeber zurechnen lassen. Der Auftraggeber hat die anzubietende Leistung eindeutig und erschöpfend auszuschreiben.

Das Gericht stützte sich in seiner Urteilsbegründung im Wesentlichen auf das fundierte Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen.

An dieser Stelle möchten wir Sie bitten, verwertbare Gutachten und Gerichtsurteile - den Gerüstbau betreffend - an uns weiterzuleiten. Vielen Dank!